

22. Januar 2021

Schutzkonzept der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Hamburg-Altona K.d.ö.R. (Baptisten) für das Feiern von Open-Air Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen auf dem Außengelände und Zusammenkünften im Hinblick auf Covid-19/Corona

Stand: 26. mAI 2021 (Dieses Konzept wird nach Bedarf aktualisiert. Es gilt die auf der Website unter <https://christuskirche.de/schutzkonzept/> veröffentlichte Fassung).

Geltungsbereich: Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen auf dem Außengelände der Christuskirche, Suttnerstr. 18, 22765 Hamburg. Dieses Konzept **ergänzt das Schutzkonzept der Gemeinde für Veranstaltungen in den Gemeinderäumen** und bezieht sich hier nur auf Außenveranstaltungen.

Maßnahmen

1. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eines anderen Haushalts einzuhalten.
2. Im für die Open-Air Gemeindeveranstaltung vorgesehenen Areal sind die zu besetzenden Sitzplätze der Stuhlreihen in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten gekennzeichnet. Familien, die im

selben Haushalt leben, dürfen zusammen

sitzen. Wenn Stehplätze angeboten werden, sind die Bereiche durch Kegel bzw., große Schachfiguren markiert.

3. Der Zutritt wird reguliert durch Ordner-Kräfte und Markierungen mit Absperrband.
 - Im Vorhof zwischen den Gebäuden stehen maximal 25 Einzel-Plätze zur Verfügung. Überschreitet die Anzahl der Besucher diese Größenordnung, kann der Vorplatz und die Wiese vor dem Gebäude zu denselben Bedingungen mit genutzt werden.
 - Der Parkplatz hinter den Gebäuden fasst eine Teilnehmeranzahl von bis zu 350 Einzel-Personen.
 - Das Kita-Gelände fasst eine Teilnehmeranzahl von bis zu 200 Einzel-Personen. Je nach konkreter Planung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Außengeländes kann die Zahl der maximalen Teilnehmer auch erheblich geringer sein. Es ist jedoch die Obergrenze für eine maximale Teilnehmeranzahl gemäß der jeweils gültigen Allgemeinverordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bindend.
4. Wenn Anmeldungen erforderlich sind, ist das Verfahren nach dem selben Modus wie im Konzept für Innenveranstaltungen durchzuführen
5. Die Auswahl der entsprechenden Außenfläche für eine Veranstaltung ist mit der Hausverwaltung oder der Gemeindeleitung abzustimmen. Es dürfen nur Außenflächen für Veranstaltungen genutzt werden, in denen zu jeder Zeit die erforderlichen Mindestabstände von 1,5 m aller Personen zueinander gewährleistet werden können. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl darf nicht überschritten werden.
6. Sind zeitgleich mehrere Gruppen auf dem Außengelände, so ist von den Verantwortlichen dieser Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden

der verschiedenen Gruppen einander nicht begegnen. Es sind getrennte Ein- und Ausgänge sowie getrennte sanitäre Anlagen zu nutzen. Der Weisung der Hausverwaltung ist Folge zu leisten.

7. Bei der Nutzung der Verkehrswege innerhalb des Gebäudes für den Zutritt zu den sanitären Anlagen ist ebenfalls auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Das betrifft auch die Flure und Treppen. Die Laufwege werden mit Abstandsmarkierungen und Laufrichtung gekennzeichnet. Bei räumlicher Enge ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
8. Die Nutzung der WC-Anlagen ist unter Wahrung des Mindestabstandes wie folgt geregelt: Vor den Türen der jeweiligen Anlagen (es gilt immer die erste Tür) ist jeweils ein ‚Verkehrs-Kegel‘/ Bauarbeiter-Kegel platziert. Dieser wird bei Benutzung der Toilette mit dem Fuß vor den Eingang geschoben. Beim Verlassen der Toilette wird der Kegel aus dem Weg geschoben. Erst danach und unter Wahrung des Mindestabstandes kann die nächste Person die WC-Anlage benutzen.
9. Für jede Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der auf die Einhaltung der Maßnahmen achtet und ggf. Hilfestellung leistet.
10. Besucher müssen für Laufwege und in Innenräumen, z.B. beim WC-Gang eine nach der jeweils aktuell gültigen und anwendbaren Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Hamburger Senats **zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)** tragen, es sei denn, sie sind von der Maskenpflicht befreit. Die Befreiung ist nachzuweisen. Jede/jeder muss eine eigene Mund-Nase-Bedeckung mitbringen.
11. Es stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Diese sind regelmäßig, insbesondere bei Betreten des Gebäudes zu nutzen.
12. Auf Gemeindegang wird vorerst auch im Außenbereich verzichtet.



13. Die Kontaktdaten der

Gottesdienstteilnehmenden bzw. der Teilnehmenden an anderen Veranstaltungen inkl. Zeitpunkt des Besuches werden elektronisch und / oder manuell in einer Liste festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese wird jeweils für vier Wochen nach dem jeweiligen Termin aufbewahrt und anschließend gelöscht/vernichtet.

14. Gemeindeguppen, Untermieter der Gemeinde und Gruppen, die sich auf dem Außengelände der Gemeinde treffen, müssen dem Schutzkonzept schriftlich zustimmen. Für Veranstaltungen, die von den typischen Grundformen „Vortragsveranstaltung“, „Gesprächskreis“ oder „Sitzung“ abweichen, ist seitens der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen ein eigenes schriftliches Konzept zur Genehmigung durch die Gemeindeleitung vorzulegen. Insbesondere die Registrierung ist nachzuweisen und muss jederzeit nachprüfbar sein. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung bzw. eines Gruppentreffens verbleibt bei der Leitung der jeweiligen Gruppe.

15. Jede einzelne Veranstaltung oder Zusammenkunft auf dem Außengelände muss durch die Gemeindeleitung genehmigt werden.

Die Beachtung aller vorgenannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu keinem Körperkontakt kommt.

Es gilt: Niemals krank in den Gottesdienst oder zu einer Veranstaltung kommen!

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, ...) kommen nicht in den Gottesdienst bzw. zu einer Gemeindeveranstaltung und bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits ausgeschlossen



ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle:

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird sofort über die für den Gottesdienst bzw. Veranstaltung zuständige Person (in der Regel Pastor oder Gemeindeleiter) informiert.
- Die Leitung der Gemeinde nimmt Kontakt zur Gesundheitsbehörde auf.

Wichtige Telefonnummern: Arztruf 116 117 bei Fragen 040- 428284000 (Coronavirus-Hotline).

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort bis auf Widerruf.

(Stefan Hoyer) (Reinhard Lüdecke) (Wolfgang Pfeiffer) (Carsten Hokema)

Die Gemeindeleitung